



Erläuternder Vermerk

Fristverlängerung wegen „COVID-19“

(Ausbruch des Coronavirus): betroffene Fristen, Art der Verlängerung und Mitteilungen an Nutzer

Das Amt hat den folgenden erläuternden Vermerk zur Entscheidung des Präsidenten vom 23. März und geändert am 6. April (die Entscheidung) über die Verlängerung der zwischen dem 17. März 2020 und dem 3. Mai 2020 einschließlich endenden Fristen aufgrund des Ausbruchs der Coronavirus-Pandemie veröffentlicht, um seine Nutzer über die von der Verlängerung betroffenen Fristen, die Art der Verlängerung und die Maßnahmen zur Anpassung der Mitteilungen an Nutzer zu informieren.

I. VON DER VERLÄNGERUNG BETROFFENE FRISTEN

Nach Artikel 1 der Entscheidung werden alle Fristen, die zwischen dem 17. März und dem 3. Mai 2020 einschließlich enden und die alle an Verfahren vor dem Amt Beteiligten betreffen, bis zum 4. Mai verlängert.

Nach Artikel 71 Absatz 2 der [Verfahrensordnung](#), in dem in ähnlicher Weise allgemein von einer „Frist“ und von „alle(n) Verfahrensbeteiligten“ gesprochen wird, obliegt es dem Präsidenten, die Dauer einer Unterbrechung oder Störung bekanntzugeben.

Die Textstelle „eine Frist“ ist wörtlich zu nehmen und umfasst alle Verfahrensfristen, unabhängig davon, ob sie vom Amt festgesetzt wurden oder gesetzlicher Art sind (d. h. direkt in den Verordnungen angegeben sind); **hiervon ausgenommen sind die unter dem nachstehenden Abschnitt II genannten Fristen.**

Zur Klarstellung sei darauf hingewiesen, dass der Ausdruck „Frist“ Folgendes umfasst:

Fristen, die von einer Instanz des Amtes in einem Verfahren vor dem CPVO, einschließlich seiner Beschwerdekammer, festgelegt werden;

Fristen, die direkt in der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates ([Grundverordnung](#)), der Verordnung (EG) Nr. 874/2009 der Kommission ([Verfahrensordnung](#)), der Verordnung (EG) Nr. 1238/95 der Kommission ([Gebührenverordnung](#)) angegeben sind;

und unabhängig davon, ob sie von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne von Artikel 80 Absatz 4 der Grundverordnung ausgeschlossen sind.

Insbesondere gilt die Verlängerung für die folgenden gesetzlich geregelten Fristen:

- Entrichtung der Antragsgebühr (Artikel 7 der Gebührenverordnung). Insbesondere kommen Artikel 7 Absätze 3, 4 und 6 dieser Verordnung erst ab dem 4. Mai 2020 zur Anwendung. Dies bedeutet, dass das Amt bei Anträgen, für die es die Antragsgebühr noch nicht erhalten hat, keine erneute Zahlungsaufforderung übermitteln wird und dass der festgesetzte Antragstag unberührt bleibt.

- Entrichtung der Prüfungsgebühr (Artikel 8 der Gebührenverordnung). Das Amt wird weder eine eingeleitete oder in Durchführung befindliche technische Prüfung einer Sorte stoppen, oder ein Verfahren zur Zurückweisung eines Antrages einleiten aufgrund von im Zeitraum bis zum 3. Mai einschliesslich nicht entrichteter Prüfungsgebühren.
- Entrichtung der Jahresgebühr (Artikel 9 der Gebührenverordnung). Das Amt wird weder bis zum 4. Mai 2020 Mahnschreiben betreffend die Entrichtung von Jahresgebühren übermitteln noch in dem Zeitraum bis zum 3. Mai 2020 einschliesslich das entsprechende Verfahren zur Aufhebung von Schutztiteln aufgrund von nicht entrichteten Jahresgebühren einleiten.
- Entrichtung von Gebühren für die Bearbeitung spezifischer Anträge und von vom Präsidenten des Amtes festgesetzten Gebühren (Artikel 10 und Artikel 12 der Gebührenverordnung). Insbesondere Artikel 10 Absatz 2 der Gebührenverordnung wird erst ab dem 4. Mai 2020 zur Anwendung kommen, und das Amt wird bis zu diesem Zeitpunkt keine Mahnschreiben versenden.
- Entrichtung der Beschwerdegebühr (Artikel 11 der Gebührenverordnung). Insbesondere die Zahlung eines Drittels der Beschwerdegebühr wird erst nach dem 4. Mai 2020 fällig sein, und das Amt wird vor diesem Zeitpunkt keine Mahnschreiben versenden.
- Zeitvorrang (Artikel 52 Grundverordnung)
- Einlegung einer Beschwerde und der Begründung (Artikel 69 Grundverordnung)

II. VON DER VERLÄNGERUNG NICHT BETROFFENE FRISTEN

Technische Prüfungen

Die Fristen für die Einleitung von technischen Prüfungen und die Vorlage von Pflanzenmaterial für die Durchführung von technischen Prüfungen durch Prüfungsämter, bleiben von der gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung festgesetzten Fristverlängerung unberührt.

Vorlage von Pflanzenmaterial

In den kommenden Wochen vorgesehene Vorlagen von Pflanzenmaterial für die Einleitung von DUS-Prüfungen in Prüfungsämtern können auf Ersuchen auf die nächste Vegetationsperiode verschoben werden oder, sofern dies technisch machbar ist, um lediglich einen kurzen Zeitraum, sodass die Prüfung in der laufenden Vegetationsperiode durchgeführt werden kann.

Derartige Ersuchen sind vor Ablauf des regulären Zeitraums für die Vorlage von Pflanzenmaterial, der in der Aufforderung des CPVO zur Vorlage von Pflanzenmaterial mitgeteilt wurde bzw. der CPVO-Website zu entnehmen ist, schriftlich zu übermitteln. Für den Fall das bereits ein kurzer Zeitraum für die Vorlage von Pflanzenmaterial für eine in den kommenden Wochen anstehende Prüfung vom CPVO genehmigt wurde, kann ein Ersuchen zur Verschiebung der Prüfung auf die nächste Vegetationsperiode bis zum Ablauf dieses kurzen Zeitraums übermittelt werden.

Das CPVO wird in seiner Antwort auf diese Ersuchen entweder eine kurzzeitige Verschiebung bestätigen und eine neue Frist für die Vorlage von Pflanzenmaterial in der laufenden Vegetationsperiode angeben oder die Vorlage von Pflanzenmaterial auf die nächste Vegetationsperiode verschieben.

Entrichtung der Prüfgebühr bei Verschiebung der Vorlage von Pflanzenmaterial auf die nächste Vegetationsperiode

Die Prüfungsgebühr für einen Antrag mit einer vereinbarten Verschiebung auf die nächste Vegetationsperiode wird dann erst zum Zeitpunkt des tatsächlichen Beginns der Prüfungsarbeiten fällig.

Einhaltung des Erfordernisses der Neuheit

Nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b der Grundverordnung legt das Amt bei der Berechnung der Schonfristen in Fällen, in denen Vermehrungsgut oder Erntegut zur Nutzung der Pflanzensorte vom Züchter oder mit seiner Zustimmung vermarktet oder zur Nutzung der Sorte an andere abgegeben worden war, weiterhin den Antragstag zugrunde. Daher gilt die Fristverlängerung bis zum 4. Mai 2020 nicht bei den nach Artikel 10 der Grundverordnung gesetzlich geregelten Schonfristen.

Verfahren vor anderen Behörden

Die Bezugnahme in der Entscheidung auf „Verfahren vor dem Amt“ bedeutet, dass die Verlängerung nicht für Fristen für Verfahren **vor anderen Behörden** gelten, auch wenn sie in den Verordnungen genannt sind. Dies gilt insbesondere für die Frist für die

- Erhebung einer Klage beim Gericht gegen Entscheidungen der Beschwerdekammern (Artikel 73 und Artikel 74 der Grundverordnung);
- Einreichung von Beschwerden beim Europäischen Bürgerbeauftragten oder die Erhebung von Klagen beim Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Artikel 33a der Grundverordnung gegen bestätigende Entscheidungen in Verfahren, die den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 betreffen.

Fristen für andere Angelegenheiten

Der Ausdruck „Verfahren vor dem Amt“ bezieht sich nur auf Sortenschutzrechtsangelegenheiten; Fristen für Angelegenheiten, die nicht in der Grundverordnung, der Verfahrensordnung oder der Gebührenverordnung geregelt sind (z. B. Beschäftigung oder Auftragsvergabe und Finanzhilfen), oder für sonstige Angelegenheiten (z. B. die Organisationsführung des Amtes) bleiben von der Entscheidung des Präsidenten ebenfalls unberührt.

III. ART DER VERLÄNGERUNG

Die vom Präsidenten des Amtes gewährte Fristverlängerung hat mit sofortiger Wirkung zur Folge, dass die betroffenen Fristen nicht zu dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt enden und dass als neuer Ablauftermin für alle der 4. Mai 2020 gilt.

Dies gilt automatisch und ergibt sich unmittelbar aus der Entscheidung des Präsidenten. Das heißt, die betroffenen Beteiligten brauchen beim Amt keinen Antrag auf Fristverlängerung zu stellen, damit diese Fristverlängerung wirksam wird.

Beteiligte an laufenden Verfahren werden daher ersucht, keine unnötigen Anträge auf Fristverlängerung einzureichen.

Festzuhalten ist jedoch, dass das Verfahren seinen üblichen Verlauf nimmt und alle eingereichten Unterlagen wie üblich geprüft werden, falls die Beteiligten die ursprünglich festgesetzte oder die verlängerte Frist einhalten können und sich dafür entscheiden, ihren Verfahrenspflichten in diesem Zeitraum nachzukommen.

IV. MITTEILUNGEN AN DIE NUTZER

Die sofortige Wirkung der Verlängerung bedeutet auch, dass Nutzer, deren Fristen betroffen sind, keine individuellen Benachrichtigungen über die Gewährung der Fristverlängerung erhalten.

Daher gelten die in der Entscheidung festgelegten Bestimmungen unbeschadet des Inhalts von Standardmitteilungen, die das Amt Nutzern innerhalb der Gültigkeitsdauer der Entscheidung übermittelt, und haben Vorrang vor allen entsprechenden Mitteilungen.

Martin Ekvad

Präsident des Gemeinschaftlichen Sortenamtes

Montag, den 6. April 2020